

Hiermit erlasse ich für den Bundesgrenzschutz die

**Dienstanweisung für den Grenzstreifendienst
GStDA**

Die Bestimmungen der Dienstanweisung sind für die Durchführung des Grenzstreifendienstes bindend.

Die Mitführung der GStDA im Grenzstreifendienst ist untersagt.

Im Auftrag

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Aufgaben der Grenzstreifen	7
1.1 Polizeiliche Aufgaben	7
1.2 Aufgaben zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	8
2. Rechtsgrundlagen	9
2.1 Rechtsgrundlagen für Aufgaben und Befugnisse	9
2.2 Rechtsgrundlagen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges	9
3. Grundsätze für den Grenzstreifendienst	11
3.1 Allgemeine Anordnungen	11
3.2 Besondere Anordnungen	12
4. Durchführung des Grenzstreifendienstes	23
4.1 Aufgaben der Grenzschutzabteilungen	23
4.2 Durchführung der Grenzstreife	25
4.3 Anzug, Bewaffnung, Ausstattung, Streifenunterlagen	30
5. Grenzüberwachung aus der Luft	33
6. Grenzüberwachung an und auf Binnengewässern	35
(mit Ausnahme der Elbe)	
7. Grenzüberwachung in der Ostsee	37
7.1 Aufgaben der Seegrenzstreifen	37
7.2 Durchführung des Seegrenzstreifendienstes	37
7.3 Anordnungen für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Seeverkehrs	38

8 Kommunikation	41
8.1 Allgemeines	41
8.2 Inhalt der Meldungen	42
8.3 Meldewege	42

~~**Anlage 1 Hinweise und Proteste durch den Streifenführer**~~

- Anlage 2** Begleitbericht für Flüchtlinge
- Anlage 3** Bestimmungen über das Verhalten der Bundeswehr im Grenzgebiet (Auszug)
- Anlage 4** Sichtmeldung über Beobachtung von Fahrzeugen mit Mitgliedern der Sowjetischen Militärmission (SMM)
- Anlage 5** Streifenbefehl
- Anlage 6** Streifenbericht
- Anlage 7** Bericht über die Kontrollstreife
- Anlage 8** Meldung über Luftraumverletzung

Aufgaben der Grenzstreifen

Die Grenzschutzkommandos führen mit ihren Grenzschutzabteilungen die ihnen obliegenden Aufgaben zum grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz) in den zugewiesenen Abschnitten durch. Sie regeln grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit den anderen in der polizeilichen Grenzüberwachung eingesetzten Behörden.

Die Grenzschutzabteilungen koordinieren die Streifenfötigkeit mit den Behörden und Dienststellen des Grenzzolldienstes (GZD) und der Bayerischen Grenzpolizei. Streifenröume sowie Beobachtungs- und Meldepunkte sind gemeinsam festzulegen.

Anzahl, Art, Stöärke, Einsatzzeiten und besondere Auftröge der von den Grenzschutzabteilungen eingesetzten Grenzstreifen sind nach der Lage und den Besonderheiten des Grenzabschnitts zu bestimmen.

1.1

Polizeiliche Aufgaben

Die Grenzstreifen

- überwachen die Grenze in den ihnen zugewiesenen Abschnitten
- kontrollieren den grenzüberschreitenden Verkehr außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge
- beseitigen Störungen und wehren Gefahren ab, welche die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen

**Aufgaben zur Verfolgung von Straftaten und
Ordnungswidrigkeiten**

Die Grenzstreifen erforschen im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und treffen alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten.

2.1

Rechtsgrundlagen für Aufgaben und Befugnisse

Rechtsgrundlagen sind

- auf grenzpolizeilichem Gebiet: § 1 in Verbindung mit § 2 und den §§ 10 - 33 Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG)
- bei der Verfolgung von Straftaten: § 163 Strafprozeßordnung (StPO) i. V. m. §§ 1, 2 BGSG und den §§ 81 a bis d, 94 und 98, 102 bis 105, 108, 110, 111 b ff., 127, 163 b, 163 c, 164 StPO
- bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: § 53 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. §§ 1, 2 BGSG

2.2

Rechtsgrundlagen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges

Die gesetzliche Ermächtigung, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu erzwingen, ergibt sich

- aus dem BGSG i. V. m. § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
- bei der Verfolgung von Straftaten aus § 163 StPO i. V. m. den unter Nr. 2.1 GStDA aufgeführten Paragraphen der StPO
- bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aus §§ 46, 54 OWiG

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nach den Vorschriften des "Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes" (UZwG) in Verbindung mit der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift (UZwVwV-BMI) zu verfahren.

3 Grundsätze für den Grenzstreifendienst

3.1 Allgemeine Anordnungen

3.1.1 Beachtung des Hoheitsgebietes anderer Staaten

Den Grenzstreifen ist grundsätzlich untersagt, das Hoheitsgebiet anderer Staaten zu betreten.

Sollte in besonderen Fällen das Betreten des Gebietes der DDR oder der CSSR durch Angehörige der Streife erforderlich sein, darf dies nur geschehen, wenn die Grenzsicherungsorgane der DDR bzw. der CSSR dem zugestimmt haben und die Zustimmung der zuständigen Grenzschutzabteilung eingeholt worden ist.

Nur in Ausnahmefällen kann nach sorgfältiger Rechtsgüterabwägung davon abgewichen werden.

3.1.2 Verhalten an der Grenze

Das Verhalten aller Angehörigen einer Grenzstreife muß dem Umstand Rechnung tragen, daß sie für Personen anderer Staaten die ersten Hoheitsträger der Bundesrepublik Deutschland sind. Die Streifenangehörigen haben alles zu unterlassen, was zu Fehl- oder Überreaktionen beim polizeilichen Gegenüber führen kann.

3.1.3 Beweissicherung und Dokumentation

Bei Vorkommnissen-Grenze, Schadensfällen oder sonstigen bedeutenden Ereignissen an der Grenze verhindert die Grenzstreife die Veränderung oder Vernichtung von Spuren.

Sind aufgrund von Hilfeleistungen oder vorrangigen polizeilichen Maßnahmen Veränderungen am Ereignisort unvermeidbar, so ist der ursprüngliche Zustand zu kennzeichnen; die Lage von Leichen auf dem Festland ist auf keinen Fall zu verändern.

Die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei werden aufgrund der Meldung der Grenzstreife von der Grenzschutzabteilung benachrichtigt.

Darüber hinaus sind Einzelheiten über den Ablauf des Ereignisses schriftlich und durch Skizzen festzuhalten und durch frühestmöglich gefertigte fotografische Aufnahmen zu ergänzen.

3.1.4 Hinweise und Proteste durch den Streifenführer

Wird Bundesgebiet von jenseits der Grenze zur DDR durch Handlungen von Personen oder Ereignissen beeinträchtigt, so hat die Grenzstreife auf die Beeinträchtigung hinzuweisen oder dagegen zu protestieren (~~vgl. im Einzelnen Anlage 1~~).

Bei solchen Ereignissen an der Grenze zur CSSR ist analog zu verfahren.

3.2 Besondere Anordnungen

3.2.1 Überschreiten der Grenze zur DDR

Wenn ein Ausländer die Grenze zur DDR außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle in West-Ost-Richtung überschreiten will, ist er am Grenzübertritt zu hindern und an die nächste Grenzübergangsstelle zu verweisen.

Wenn ein Deutscher die Grenze zur DDR außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle in West-Ost-Richtung überschreiten will, was grundsätzlich zulässig ist, verfährt die Grenzstreife nach folgenden Grundsätzen:

3.2.1.1 Die Person ist zur Feststellung ihrer Personalien gem. § 17 BGSg anzuhalten. Die Feststellung der Personalien dient hierbei der Grenzfahndung (§ 2 Nr. 3 BGSg), aber auch der Überprüfung der Nationalität der Person, weil nur Deutsche berechtigt sind, die Grenze zur DDR auch außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle zu überschreiten.

3.2.1.2 Die Person ist über den Grenzverlauf zu belehren und eindringlich ~~auf die Gefahren hinzuweisen, die z. B. durch Minen und Selbstschußanlagen der DDR drohen. Außerdem~~ darauf hinzuweisen, daß mit einer Festnahme durch die Grenztruppen der DDR gerechnet werden müsse; gegebenenfalls ist die Person auf den nächsten Grenzübergang zu verweisen.

3.2.1.3 Hält die Person an ihrer Absicht eines Grenzübertritts fest, dann ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen, ob das Überschreiten der Grenze durch die Grenzstreife verhindert werden muß. Die Befugnis hierzu ergibt sich aus der Generalklausel des § 10 Abs. 1 BGSg (Platzverbot/Platzverweis) oder als äußerste Möglichkeit aus § 20 Abs. 1 BGSg (Gewahrsam).

Die zwangsweise Verhinderung des Grenzübertritts durch Platzverbot/Platzverweis nach § 10 Abs. 1 BGSg oder äußerstenfalls durch Ingewahrsamnahme nach § 20 Abs. 1

Nr. 1 BGSg ist zulässig, wenn aus dem Handeln des Grenzgängers sonst – was anhand von tatsächlichen Anhaltspunkten zu beurteilen ist – eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Grenze erwächst. Bei der Ingewahrsamnahme nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 BGSg muß es sich um eine erhebliche und unmittelbar bevorstehende Gefahr handeln.

Ein Grenzübertritt kann durch Ingewahrsamnahme nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 BGSg verhindert werden, sofern nach den örtlichen Gegebenheiten und Erkenntnissen des Bundesgrenzschutzes (BGS) ein Grenzübertritt an der fraglichen Stelle mit einer akuten Selbstgefährdung des Grenzgängers ~~infolge von Selbstschutzanlagen und Minenfeldern auf DDR-Seite~~ verbunden ist und sich die betreffende Person erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder Selbsttötung begehren will. Diese Voraussetzungen werden in der Regel bei Angetrunkenen, Kindern, Geisteskranken und Geistesschwachen, sonstigen Hilflosen sowie Personen mit Selbsttötungsabsichten gegeben sein.

Ist ein Grenzübertritt bereits erfolgt, so ist die Person zurückzurufen; die weiteren Maßnahmen richten sich danach, ob es sich bei der Person um einen Deutschen (Maßnahmen gem. Nr. 3.2.1.1 – 3.2.1.3 GStDA) oder um einen Ausländer (ggf. Einleitung von Maßnahmen der Strafverfolgung oder zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gem. Nr. 2.1 GStDA) handelt.

3.2.2

Überschreiten der Grenze zur CSSR

Das Überschreiten der Grenze zur CSSR außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen stellt bei Ausländern und Deutschen einen verbotenen Grenzübertritt dar, der durch

die Grenzstreife zu verhindern ist. Ist der Grenzübertritt bereits erfolgt, so ist die Person auf das Bundesgebiet zurückzurufen und zu belehren.

Ob Maßnahmen zur Verfolgung einer Straftat nach § 11 des Gesetzes über das Paßwesen (PaßG) oder § 47 des Ausländergesetzes (AuslG) oder einer Ordnungswidrigkeit gem. Nr. 2.1 GStDA erforderlich werden, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

3. 2. 3

Verhalten bei Grenzgängern Ost/West

Flüchtlingen ist mit Erreichen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Hilfe zu gewähren. Bei Verletzten hat die Erste Hilfe und die ggf. erforderliche ärztliche Versorgung Vorrang vor weiteren Maßnahmen.

Das Ereignis ist unverzüglich fernmündlich der Grenzschutzabteilung zu melden. Von dort ergehen die Anordnungen über die Weiterbehandlung des Flüchtlings.

Eine Befragung des Flüchtlings, die über die Angaben für den Begleitbericht (Formblatt Anlage 2) hinausgeht, ist durch die Grenzstreife zu unterlassen.

Die Übertrittsstelle und evtl. Reaktionen der Grenzsicherungsorgane jenseits der Grenze sind zu beobachten.

Bei uniformierten Flüchtlingen ist zusätzlich folgendes zu veranlassen:

Personen, die sich unter den Schutz der Bundesrepublik Deutschland begeben wollen, ist nach Überschreiten der Grenze Schutz und Hilfe zu gewähren.

Sie sind nach Möglichkeit zunächst in Sichtdeckung zu weisen.

Dann sind sie aufzufordern, evtl. mitgeführte Waffen abzulegen. Sie sind nach weiteren Waffen und nach gefährlichen Werkzeugen zu durchsuchen.

Die Flucht ist der Grenzschutzabteilung unverzüglich, jedoch nicht über Sprechfunk, zu melden. Diese veranlaßt den Transport des Flüchtlings zur Grenzschutzunterkunft. Die Grenzschutzabteilung führt eine Befragung durch.

Die Weiterleitung des Flüchtlings regeln die Grenzschutzkommandos.

Die Übertrittsstelle ist zu beobachten, Maßnahmen der Grenzsicherungsorgane der DDR/CSSR sind zu melden und zu dokumentieren.

3.2.4

Überschreiten der Grenze durch Angehörige der Streitkräfte und anderer bewaffneter Organe der DDR, CSSR oder anderer Staaten des Warschauer Paktes

Personen, die den Schutz der Bundesrepublik Deutschland nicht in Anspruch nehmen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß sie sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden und aufzufordern, dieses sofort zu verlassen.

Personen, die der Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebietes nicht Folge leisten, sind in Gewahrsam zu nehmen und zur Grenzschutzabteilung zu verbringen.

Sind mehrere Personen in das Bundesgebiet eingedrungen, die sich weigern, diese zu verlassen,

- meldet die Grenzstreife der Grenzschutzabteilung
- verbleibt am Störer
- legt sich ggf. vor, um ein weiteres Vordringen des Störers zu verhindern
- beobachtet und meldet sein Verhalten laufend der Grenzschutzabteilung

3. 2. 5 Verhalten bei Beschimpfungen, Bedrohungen und Angriffen von jenseits der Grenze

3. 2. 5. 1 Auf Beschimpfungen von jenseits der Grenze ist keine Reaktion zu zeigen; insbesondere sind Gegenbeschimpfungen zu unterlassen.

3. 2. 5. 2 Werden Angehörige der Grenzstreife oder Grenzbesucher von jenseits der Grenze bedroht, ist besonnen zu reagieren; unter Umständen kann bereits ein Standortwechsel die Bedrohung beenden.

3. 2. 5. 3 Bei einem Angriff auf die eigene Streife von jenseits der Grenze geht sie zunächst in Deckung.

Erfolgt der Angriff mit einer Schußwaffe, so kann er durch Anwendung der Schußwaffe im Rahmen der Notwehr gem. § 32 Strafgesetzbuch (StGB) abgewehrt werden.

Einen Angriff auf andere Personen, die sich auf Bundesgebiet befinden, kann die Grenzstreife bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der Notwehr gem. § 32 StGB abwehren.

3. 2. 6 Verhalten von Polizeivollzugsbeamten im BGS (PVB) bei Festnahme durch fremde Hoheitsorgane

Bei Festnahmen von PVB durch fremde Hoheitsorgane auf deren Gebiet ist jede Gewaltanwendung oder jeder Versuch, sich einer Festnahme zu entziehen oder nach der Festnahme zu fliehen, zu unterlassen.

Bei einer Festnahme durch DDR-Organen ist eine Verbindung mit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Ostberlin zu verlangen. Briefverkehr mit den nächsten Angehörigen ist zu fordern.

Bei Vernehmungen sind allein die in den mitgeführten Ausweisen enthaltenen Angaben zu bestätigen. Über alle weiteren dienstlichen Angelegenheiten ist auch bei zu erwartenden erheblichen Belastungen Schweigen zu bewahren.

Erklärungen, Vernehmungen, Protokolle und andere Dokumente sind nicht zu unterschreiben. Davon ausgenommen sind Abgabe- bzw. Empfangsbescheinigungen über Verpflegung, Bekleidung und ähnliches.

Jede öffentliche Stellungnahme ist abzulehnen.

3.2.7 Schadensbekämpfung an der Grenze zur DDR

3.2.7.1 Bei der Bekämpfung von Schadensfällen gemäß Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung und den Anwendungsrichtlinien ist zu unterscheiden zwischen drohenden oder bereits eingetretenen Schadensfällen,

- die keine Sofortmaßnahmen
- die eine unverzügliche Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern.

Sind keine Sofortmaßnahmen erforderlich, meldet die Grenzstreife den Sachverhalt an die Grenzschutzabteilung. Die weiteren Maßnahmen werden von dort veranlaßt.

Sind Sofortmaßnahmen erforderlich,

- trifft die Grenzstreife eigene Maßnahmen zur Schadensbekämpfung

- meldet die Grenzstreife den Sachverhalt der Grenzschutzabteilung und
- informiert die Grenzstreife unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse andere für Schadensbekämpfung zuständige Behörden und Institutionen.

3. 2. 7. 2

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes einschließlich der Feuerwehr sowie die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens werden grundsätzlich auf dem eigenen Gebiet zur Bekämpfung der eingetretenen oder drohenden Schadensfälle eingesetzt.

Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Abwehr durch die Seite, auf deren Gebiet sich der Schadensfall auswirkt, nicht möglich,

- können im gegenseitigen Einvernehmen die Hilfskräfte aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der DDR auch auf dem Gebiet der anderen Seite eingesetzt werden, um Schadensfälle zu bekämpfen
- kann eine Bekämpfung vom Gebiet der anderen Seite aus erbeten werden
- kann eine Bekämpfung vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus angeboten werden.

Das gegenseitige Einvernehmen wird durch die Grenzsicherungskräfte (z. B. Grenzstreifenführer) vor Ort hergestellt.

3. 2. 8

Verhalten bei grenzüberschreitenden Arbeiten

Die Grenzschutzabteilungen werden durch die Grenzschutzkommandos über vereinbarte grenzüberschreitende Arbeiten informiert.

Die zur Ausführung der grenzüberschreitenden Arbeiten eingesetzten Arbeitskräfte der DDR werden nur dann durch den BGS kontrolliert, wenn dies aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

3. 2. 9 Verhalten beim Auffinden oder Feststellen militärisch nutzbarer Objekte und von Luftfahrzeugen aus den Staaten des Warschauer Paktes

Das Auffinden oder Feststellen von gelandeten oder abgestürzten Luftfahrzeugen oder von militärischen Gegenständen (Waffen, Munition, Explosivmittel, Flugobjekte, Kraftfahrzeuge, Fernmeldemittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände) aus den Staaten des Warschauer Paktes ist unverzüglich zu melden; der Ort des Ereignisses ist abzusperren, das Objekt ist zu sichern.

3. 2. 10 Verhalten gegenüber Soldaten der Bundeswehr

Halten sich Soldaten der Bundeswehr unberechtigt im Grenzgebiet auf, sind Name, Dienstgrad und Einheit festzustellen und die Soldaten auf die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung (BMVg) über das Verhalten der Bundeswehr im Grenzgebiet hinzuweisen (Auszug der Bestimmungen in Anlage 3).

3. 2. 11 Verhalten gegenüber Soldaten westlicher Streitkräfte

Beim Auftreten von Soldaten westlicher Streitkräfte sind, wenn sie nicht im grenznahen Raum angekündigt sind, Nationalität, Einheit, Standort und Grund des Aufenthaltes im Grenzraum festzustellen und im Streifenbericht zu vermerken.

3. 2. 12

Verhalten gegenüber Mitgliedern der Sowjetischen
Militärmission (SMM)

Beobachtete Mitglieder und Fahrzeuge der SMM sind der Grenzschutzabteilung nach Formblatt (Anlage 4) zu melden.

Verletzen Angehörige der SMM deutsche Rechtsvorschriften, so ist der Sachverhalt festzustellen.

Mitglieder der SMM und ihre Fahrzeuge dürfen nicht kontrolliert werden. Polizeirechtliche und strafprozessuale Maßnahmen sind unzulässig.

3. 2. 13

Verhalten gegenüber bevorrechtigten Personen

Das Verhalten der Grenzstreife gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen sowie gegenüber Abgeordneten richtet sich nach den Erlassen des Bundesministers des Innern (BMI) in der jeweils gültigen Fassung.

3. 2. 14

Verhalten gegenüber Publikationsorganen

Im Zuständigkeitsbereich einer Grenzschutzabteilung sind zur Auskunftserteilung gegenüber den Publikationsorganen (Presse, Funk, Fernsehen) ausschließlich der Abteilungskommandeur oder sein Vertreter berechtigt. Journalisten sind an den Abteilungskommandeur zu verweisen.

Jede Mitwirkung der Grenzstreife bei Bild- und Tonaufnahmen ohne Auftrag der Grenzschutzabteilung ist unzulässig.

Durchführung des Grenzstreifendienstes

4.1

Aufgaben der Grenzschutzabteilungen

Die Grenzschutzabteilungen treffen die für ihre Abschnitte erforderlichen besonderen Anordnungen für die Durchführung des Grenzstreifendienstes und regeln den polizeilichen Nachfragedienst im Grenzgebiet.

4.1.1

Zusammensetzung der Grenzstreife

Streifenführer müssen mit Erfolg an einem Unterführerlehrgang bzw. Lehrgang zur Verwendung als Gruppenführer oder Führungslehrgang I ~~und an einem Streifenführerlehrgang teilgenommen haben~~, in die Verhältnisse im Grenzraum eingewiesen sein und den Grenzverlauf der Grenzschutzabteilung genau kennen.

Mindeststärke einer Grenzstreife: 1/3 (Streifenführer, zwei Streifenposten und Kraftfahrer/Bootsführer), in Ausnahmefällen 1/2.

Jede Grenzstreife ist mit einem Streifenbefehl nach Formblatt (Anlage 5) schriftlich anzuordnen.

Der Streifenbericht ist nach Formblatt (Anlage 6) zu erstellen.

4.1.2

Streifenkontrolle

Streifenkontrollen sind im erforderlichen Umfang zu unregelmäßigen Zeiten durchzuführen. Die Kontrolle ist im Streifenbefehl einzutragen. Der Grenzschutzabteilung ist

ein Kontrollbericht nach Formblatt (Anlage 7) vorzulegen.

4.1.3

Grenzfürungen

Grenzfürungen dienen der Information über die Situation an der Grenze und tragen dazu bei, fahrlässige oder leichtfertige Grenzüberschreitungen in Unkenntnis des Grenzverlaufs zu vermeiden.

Zusätzlich fördern sie das Verständnis für die Aufgaben und die Tätigkeit des BGS.

Grenzstreifen sollen nur in Ausnahmefällen zu Grenzfürungen eingesetzt werden.

Nicht betroffen davon sind die Einweisungen von Einzelbesuchern/Gruppen, die an der Grenze durch Grenzstreifen zufällig angetroffen werden.

4.1.4

Auswertung der Meldungen und Fertigung der Grenzlagemeldung

Beobachtungen und Erkenntnisse aus dem Grenzbereich sind für die Grenzlagemeldung der Grenzschutzabteilung auszuwerten. Beim Absetzen der Lagemeldungen sind die Richtlinien für das Meldeverfahren nach Erlaß BMI - in der jeweils gültigen Fassung - und die Anordnungen der Grenzschutzkommandos zu beachten.

4.2 Durchführung der Grenzstreife

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Grenzstreifendienst des BGS ist grenzpolizeilicher Einsatz und in erster Linie vorbeugendes, gefahrenabwehrendes Tätigwerden zur Aufrechterhaltung der grenzbezogenen öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

4.2.1.2 Die Grenzstreife überwacht die Grenze entweder

- geschlossen vom Fahrzeug aus oder
- zeitweilig abgesetzt vom Kfz zu Fuß
(spätere Wiederaufnahme durch Kraftfahrer und Kfz) oder
- nach Teilung gleichzeitig sowohl vom Fahrzeug aus als auch zu Fuß (ggf. Postierung)

4.2.1.3 Die Grenzstreife bewegt sich im grenznahen Raum und an der Grenze je nach Lage und Absicht offen oder verdeckt. Den Grundsätzen der Eigensicherung kommen im Grenzdienst erhöhte Bedeutung zu.

4.2.1.4 Mit Grenzstreifen des GZD, der Bayerischen Grenzpolizei und der alliierten Streitkräfte ist vertrauensvoll zusammenzuarbeiten; Beobachtungsergebnisse sind auszutauschen.

4.2.1.5 Jeder Streifenangehörige muß sich bewußt sein, daß er im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht. Sein Auftreten und sein Verhalten müssen stets darauf gerichtet sein, das Ansehen des BGS und das Vertrauen der Bevölkerung in seine Tätigkeit zu wahren.

Der Aufenthalt in Gaststätten ist verboten, soweit er nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Der Alkoholgenuß während der Dauer der Grenzstreife ist verboten.

4. 2. 1. 6 Im Grenzstreifendienst sind öffentliche Straßen und Wege und die für den BGS freigegebenen Wege zu befahren.

Soweit andere Straßen, Wege oder Grundstücke befahren werden müssen, ist, soweit möglich, Flurschaden zu vermeiden.

Durch die Grenzstreife verursachter Flurschaden ist unverzüglich der Grenzschutzabteilung zu melden.

4. 2. 2 Besondere Anordnungen

4. 2. 2. 1 Informationsgewinnung

Mitteilungen und Auskünfte der Grenzbevölkerung und von Grenzbesuchern können für die Gewinnung von Erkenntnissen über die Grenzlage von Bedeutung sein. Es gehört zu den Aufgaben der Grenzstreife, sich auch um Informationen aus diesem Personenkreis zu bemühen.

4. 2. 2. 2 Überprüfung der Erkennbarkeit des Grenzverlaufs und Feststellen von Abmarkungsmängeln

Die Grenzstreifen überprüfen das Vorhandensein und den Zustand der Warn- und Hinweisschilder, Kunststoffpfähle und Barrieren.

Sie überprüfen zusätzlich – soweit dies ohne Vernachlässigung anderer, aus grenzpolizeilicher Sicht wichtigerer Aufgaben möglich ist – auch Vorhandensein und Zustand der Grenzmarkierung, Grenzsteine, Grenzpfähle, Grenzkreuze, Grenztonnen, Grenzbojen u. a. m. .

Beschädigungen und Veränderungen sind im Streifenbericht festzuhalten.

4.2.2.3 Informationen der Grenzbesucher

Grenzbesucher sind auf den Verlauf der Grenze hinzuweisen und sachlich über die Lage und die Gefahren an der Grenze zu informieren.

4.2.3 Aufgaben des Streifenführers

Der Streifenführer ist Vorgesetzter aller Angehörigen seiner Streife.

4.2.3.1 Vor Streifenantritt

- empfängt er die Streifenunterlagen und wertet den Streifenauftrag aus
- ordnet er den Empfang von Waffen, Munition, Funkausrüstung und sonstiger Ausstattung an
- überprüft er die personelle und materielle Einsatzfähigkeit seiner Streife – einschl. Funkverbindung – und läßt sich vom Kraftfahrer die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Streifen-Kfz melden
- informiert er die Streifenangehörigen über Lage, Auftrag, Streifenweg und Besonderheiten in der Durchfüh-

rung der Grenzstreife

- meldet er die Streife bei der Grenzschutzabteilung ab und bei der Funkstelle in den Sprechfunkverkehr an (jedoch nicht über Sprechfunk).

4. 2. 3. 2

Während der Streife

- setzt er den Streifenbefehl in Aufträge an Streifenposten und Kraftfahrer um
- hält er Beobachtungsergebnisse und sonstige Erkenntnisse für den Streifenbericht fest
- hält er ständig Verbindung zur Grenzschutzabteilung und stellt ggf. Sprechfunkverbindung zu Hubschraubern her
- meldet er Abweichungen vom Streifenauftrag unverzüglich
- achtet er auf Anzug, Auftreten und Verhalten seiner Streifenangehörigen und stellt Mängel ab.

4. 2. 3. 3

Nach Rückkehr

- überwacht er das Entladen der Waffen
- ordnet er die Reinigung und Abgabe der Waffen, Munition und des Gerätes sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Kfz an und läßt sich die Durchführung melden
- meldet er die Streife bei der Grenzschutzabteilung zurück und bei der Funkstelle aus dem Sprechfunkverkehr ab (jedoch nicht über Sprechfunk)
- fertigt er den Streifenbericht und legt ihn - ggf. mit Anlage nach Formblatt (Anlage 6) - der Grenzschutzabteilung vor, vernichtet angefertigte Notizen und gibt die Streifenunterlagen ab

- entläßt er die Streifenangehörigen nach Abschluß der von ihm angeordneten Maßnahmen, wenn nach Rücksprache mit der Grenzschutzabteilung feststeht, daß die Grenzstreife nicht mehr benötigt wird.

4.2.4 Aufgaben der Streifenposten

Die Streifenposten erhalten ihre Aufträge vom Streifenführer. Sie sind für die effektive Durchführung der Streife mitverantwortlich.

Wenn der Streifenführer nicht erreichbar ist, handeln sie selbständig im Sinne des Auftrages.

4.2.5 Aufgaben des Kraftfahrers

Der Kraftfahrer überprüft vor Streifenantritt die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Streifen-Kfz und meldet das Ergebnis dem Streifenführer.

Während der Abwesenheit der Streife hält er die Sprechfunkverbindung zum Streifenführer sowie zur Grenzschutzabteilung, stellt ggf. die Sprechfunkverbindung zu Hub-schraubern her, sichert das Kfz und beobachtet den für ihn einsehbaren Grenzraum.

Nach Rückkehr in die Unterkunft tankt er das Kfz auf.

Mängel am Kfz meldet er der Hundertschaft.

4.3 Anzug, Bewaffnung, Ausstattung, Streifenunterlagen

4.3.1 Anzug

Mehrzweckanzug (einheitliche Trageweise je nach Jahreszeit und Witterung gem. Anzugordnung, PDV 014 (BGS)).

Zusätzliche Dienstbekleidung:

Überziehjacke.

4.3.2 Bewaffnung/Munition

Streifenführer: Maschinenpistole, Signalpistole;
Streifenposten und Kraftfahrer: Gewehr/Maschinenpistole;
alle Streifenangehörigen: Schlagstock und Pistole.

Zustand der Waffen während des Streifendienstes: gefülltes Magazin eingeführt, entspannt und gesichert. Wenn es die Lage erfordert, sind die Waffen zu laden und ggf. in erhöhter Feuerbereitschaft zu tragen.

Je Waffe 2 volle Magazine, davon 1 Magazin in einem verschließbaren Munitionsbehältnis im Kfz, das zweite Pistolenmagazin in der Magazintasche; 5 Leuchtpatronen und 5 Signalepatronen der jeweils im Grenzdienst gültigen gemeinsamen Leuchtzeichen.

4.3.3 Ausstattung

- Verbandpäckchen und Signalpfeife am Mann
- Doppelfernrohr (mindestens 2)
- Fotoapparat
- Taschenlampen und Handweitleuchten, soweit erforderlich

- Nachtsichtgerät auf Anordnung der Grenzschutzabteilung
- Gehörschutzstopfen oder -kappen bei der Überwachung von Sprengarbeiten durch die DDR
- Megaphon
- Sprechfunkgeräte im 4 m- und 2 m-Band gem. Anordnung der Grenzschutzabteilung
- die Kfz-Ausstattung ist nach Stärke und Auftrag der Grenzstreife, Gelände und Witterung anzuordnen; die Verwendung geschützter Kraftfahrzeuge kann durch den Abteilungskommandeur angeordnet werden, wenn die Lage es erfordert.

4.3.4

Streifenunterlagen

Kartenmaterial

Karten 1 : 50 000 mit folgenden Einzeichnungen:

- Grenzverlauf,
- + Grenzabschnitte,
- Beobachtungs- und Meldepunkte,
- im Grenzdienst tätige Dienststellen,
- Flugschneisen.

Fahndungsunterlagen

- für die Grenzalarmfahndung
- für die Personen-, Kfz- und Sachfahndung
(Zugang zum INPOL-Fahndungssystem)
- Vorrangsfahndungskarten

Erkennungsmaterial

Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Waffen, Ausrüstung, Dienstgradabzeichen der bewaffneten Organe

der DDR bzw. CSSR und der sowjetischen Streitkräfte in der DDR bzw. CSSR.

Sprechfunkunterlagen

- Rufnamen- und Frequenzverzeichnis für den Sprechfunkverkehr:
 - . BGS-Bereich (einschl. Tarnmittel)
 - . GZD
 - . Bayerische Grenzpolizei
 - . Landespolizei
 - . Feuerwehr und Deutsches Rotes Kreuz
- Funkatlas

Fernsprechverzeichnis

- Behörden und Dienststellen im Grenzgebiet
- Krankenhäuser
- Rettungsdienste
- Ärzte
- Öffentliche Fernsprechanschlüsse

Meldevordrucke

- Luftraumverletzung (Anlage 8)
- Sichtmeldung SMM (Anlage 4)
- Begleitbericht für Flüchtlinge (Anlage 2)

Sonstige Unterlagen

- weitere Unterlagen gem. Anordnung der Grenzschutzabteilung

Grenzüberwachung aus der Luft

- 5.1 Die Grenzschutzkommandos erteilen die Flugaufträge zur Grenzüberwachung.
- Sie stellen sicher, daß in den Abschnitten der Grenzschutzabteilungen regelmäßig Grenzüberwachungsflüge durchgeführt werden. Die Grenzüberwachungsflüge sind den Grenzschutzabteilungen anzukündigen.
- 5.2 Ist bei Vorkommnissen-Grenze, Schadensfällen an der Grenze oder aus anderem Anlaß Luftaufklärung erforderlich, fordert die zuständige Grenzschutzabteilung einen Hubschrauber beim Grenzschutzkommando an.
- 5.3 Das Ein- und Ausfliegen in den bzw. aus dem Abschnitt ist der zuständigen Grenzschutzabteilung bei jedem Flug über Sprechfunk zu melden.
- Werden Flüge in Grenznähe durchgeführt, ohne daß Angehörige der zuständigen Grenzschutzabteilung mitfliegen, sind alle bedeutsamen Beobachtungen unverzüglich der Grenzschutzabteilung zu melden.

Grenzüberwachung an und auf Binnengewässern
(mit Ausnahme der Elbe)

- 6.1 Auf größeren Binnengewässern und auf Binnenschiffahrtsstraßen, die zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehören und an die DDR angrenzen oder in deren Bereich die Grenze zur DDR verläuft, kann der Grenzstreifen dienst mit Wasserfahrzeugen erfolgen. Für diesen Grenzstreifen dienst gelten die Anordnungen über den Grenzstreifen dienst zu Lande, sofern nicht die Eigenart des Fahrens auf Gewässern dem entgegensteht.
- 6.2 Als Wasserfahrzeuge können Motorboote oder Schlauchboote mit Außenbordmotor eingesetzt werden. Die technische Verantwortung für den Betrieb des Wasserfahrzeugs trägt ein ausgebildeter Bootsführer, die Verantwortung für die Durchführung des Grenzstreifen dienstes der Streifenführer.
- 6.3 Verläuft die Grenze zur DDR durch ein Binnengewässer oder bildet das Ufer eines Gewässers die Grenze zur DDR, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Überfahren der Grenze zur DDR ausgeschlossen ist. Bei der Gefahr von technischen Defekten sind hierzu entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (Verlangsamung der Fahrt, Bereithalten des Wurfankers u. ä.) zu treffen.
- Bei stehender Beobachtung von einem Wasserfahrzeug aus ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Grenze einzuhalten.

6.4

Bestehen aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR für einzelne Personen Genehmigungen zum Überfahren der Grenzlinie in bestimmten Binnengewässern, führt die Grenzstreife eine Weisung für das eigene Verhalten in derartigen Fällen mit.

Personen, welche die vereinbarte Kennzeichnung nicht an ihren Booten mitführen, sind auf ihre Berechtigung zum Grenzübertritt zu überprüfen.

6.5

Der Einsatz eines Wasserfahrzeugs ohne ständige Sprechfunkverbindung zur Grenzschutzabteilung bzw. zu einem begleitenden Streifen-Kfz ist nicht zulässig.

7.1

Aufgaben der Seegrenzstreifen

Die Seegrenzstreifen nehmen zusätzliche Aufgaben wahr, die dem BGS auf See durch das BGSG oder andere Gesetze, Vereinbarungen o. ä. zugewiesen werden. Sie stellen die Küstenlage im zugewiesenen Einsatzgebiet fest.

7.2

Durchführung des Seegrenzstreifendienstes

7.2.1

Deutsche Fahrzeuge, insbesondere Sport-, Angel- und Ausflugsboote, sind im Bereich der Seegrenze zur DDR und der seewärtigen Begrenzung der Hoheitsgewässer der DDR auf den Grenzverlauf und die möglichen Folgen bei einem Einlaufen in die DDR-Gewässer hinzuweisen.

7.2.2

Lübecker Stadtfischer sind, soweit erforderlich, vor dem Einlaufen in die DDR-Gewässer anzuweisen, die besonderen Bestimmungen für den berechtigten Fischfang in einem Teil der DDR-Gewässer in der Lübecker Bucht zu beachten.

7.2.3

Für ausländische Fischer ist der Fischfang in unseren Hoheitsgewässern verboten.

7.2.4

Dänische Fischer haben besondere Fischereirechte in den Seegebieten, die aufgrund von Basislinien in das Küstenmeer einbezogen wurden.

Grenzpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse werden dadurch nicht eingeschränkt.

7.2.5 Fremde Schiffe sind bei Annäherung an die Hoheitsgewässer von See und beim Passieren des Küstenmeeres im Rahmen der friedlichen Durchfahrt grundsätzlich aufzuklären.

Mit ausländischen Staatshoheitsschiffen und Kriegsfahrzeugen ist eng Fühlung zu halten.

7.3 Anordnungen für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Seeverkehrs

7.3.1 Grenze zur Hohen See

7.3.1.1 Die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen obliegt grundsätzlich den Seegrenzstreifen des BGS und der Zollverwaltung gem. Verordnung über die Übertragung von Grenzschutzaufgaben auf die Zollverwaltung (BGSZollV).

7.3.1.2 Der grenzüberschreitende Verkehr über die Grenze zur Hohen See, der erkennbar außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen stattfindet, ist stichprobenartig zu kontrollieren; ausgenommen sind Behördenfahrzeuge und Kriegsschiffe.

7.3.1.3 Fremden Schiffen ist das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer zu gewähren.

Soweit diese Schiffe im Küstenmeer verweilen, ist in geeigneter Weise festzustellen, ob die Voraussetzungen der friedlichen Durchfahrt vorliegen.

Gegen ausländische Fahrzeuge, die im Rahmen einer nicht-friedlichen Durchfahrt die Hoheitsgewässer passieren oder darin verweilen, sind Maßnahmen nach besonderen Weisungen zu treffen.

- 7.3.1.4 Im Rahmen der Nachteile können Fahrzeuge auf die Hohe See verfolgt und dort gestoppt werden. Weitere Befugnisse zur Gefahrenabwehr ergeben sich aus dem BGG.

Das Fahrzeug kann auch eingebracht werden.

Die strafrechtliche Nachteile richtet sich nach § 167 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Ausländischen Schiffen kann nach völkerrechtlichen Bestimmungen nachgejagt werden, wenn sie im Hoheitsbereich gegen Gesetze und Vorschriften verstoßen haben oder ein diesbezüglicher Tatverdacht besteht.

7.3.2 Seegrenze zur DDR

- 7.3.2.1 Bei grenzüberschreitendem Verkehr ist grundsätzlich die Staatsangehörigkeit der Besatzungsmitglieder und der anderen an Bord befindlichen Personen festzustellen. Für Ausländer gilt die Seegrenze zur DDR als Auslandsgrenze.

- 7.3.2.2 Bei Besatzungen von DDR-Fischkuttern (DDR-FK) ist regelmäßig eine Identitätsfeststellung vorzunehmen, wenn
- ein DDR-FK in unserem Küstenmeer verweilt oder
 - dieses durchfährt
- und
- Verdacht auf Mißbrauch des Rechts auf friedliche Durchfahrt vorliegt.

- 7.3.2.3 Werden eigene Kräfte oder andere Fahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, von jenseits der Grenze gefährdet oder bedroht, ist besonnen und besonders nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu handeln.
- 7.3.2.4 Werden eigene Kräfte oder andere Fahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, von jenseits der Seegrenze mittels Schußwaffe angegriffen, so kann der Angriff durch Anwendung der Schußwaffe im Rahmen der Notwehr/Nothilfe abgewehrt werden.
- 7.3.2.5 Flüchtlingen aus der DDR und Asylsuchenden ist Schutz vor politischer Verfolgung und die nach den Umständen erforderliche und mögliche Hilfe zu gewähren.

Allgemeines

Die Grenzstreifen halten Sprechfunkverbindung zu der Grenzschutzabteilung und melden sich mindestens stündlich. Angaben über den eigenen Standort meldet die Grenzstreife nur auf Verlangen; die Angaben sind zu tarnen.

Wichtige Beobachtungsergebnisse sind fortlaufend zu melden; bei noch nicht abgeschlossenen Ereignissen oder Ermittlungen ist zunächst eine "erste Meldung" abzusetzen.

Unverzüglich sind zu melden

- Vorkommnisse-Grenze
- Schadensfälle-Grenze
- Grenzgänger O/W
- Auftreten von Angehörigen der SMM
- Besondere Vorkommnisse

Es wird in der Regel offen gemeldet, insbesondere dann, wenn der anderen Seite das Ereignis offensichtlich bekannt ist oder wenn sich eigene Kräfte am Ort befinden und dieser von jenseits der Grenze eingesehen werden kann. Eine Tarnung insbesondere von Ortsangaben erfolgt mit den zugewiesenen Tarnmitteln.

Der Ausfall der Sprechfunkverbindung ist der Grenzschutzabteilung unverzüglich fernmündlich zu melden.

Inhalt der Meldungen

Die Meldungen enthalten:

1. Sachverhalt

(Wer hat was, wo, wann, wie, womit und warum getan?).

2. (Kurz-)Bewertung.

3. Entscheidung/Maßnahmen.

Meldewege

Die Grenzstreifen melden ihre Beobachtungen und Erkenntnisse in der Regel über Sprechfunk an die Grenzschutzabteilung. Meldungen über Beobachtungen oder Vorkommnisse, deren Durchgabe über Sprechfunk unzumutbar erscheint, sind über das öffentliche Fernsprechnetzz durchzugeben, wenn der Zeitaufwand zum Erreichen eines Fernsprechanchlusses vertretbar ist und die Lage es gestattet; andernfalls ist die Meldung zu tarnen oder zu verschleiern.

Die Grenzschutzabteilungen melden Erkenntnisse gem. Nr. 8.1 GStDA unverzüglich fernmündlich voraus an die Grenzschutzkommandos.

Die Weitergabe solcher Meldungen darf durch zusätzlich erforderliche Nachforschungen nicht verzögert werden.

Ist die Bewertung eines Sachverhalts (noch) nicht möglich, so sind zunächst nur Sachverhalt und Entscheidung/Maßnahmen (getroffene oder beabsichtigte) zu melden. Auf ungesicherte Erkenntnisse im Sachverhalt ist ausdrücklich hinzuweisen.